

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse ⁽¹⁾

(90/C 62/10)

Der Rat beschloß am 20. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a Absatz 3 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 28. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Aspinall.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) mit 82 gegen 5 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Ziel dieses Vorschlags ist es, durch eine Harmonisierung der Bedingungen, unter denen in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie durch Plakate für Tabakerzeugnisse geworben werden darf, die den freien Warenverkehr beeinträchtigenden Hemmnisse zu beseitigen.

1.2. Wie auch im Fall der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen ⁽²⁾, ist die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag Artikel 100 a EWGV. Gegenstand dieses Vorschlags, der auf die Beseitigung der Handelshemmnisse und nicht auf den Gesundheitsschutz abzielt, ist zwar nicht das Verbot der Tabakwerbung, doch muß die Kommission gemäß Artikel 100 a Absatz 3 bei der Angleichung der Rechtsvorschriften von einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz ausgehen.

1.3. Der vorgeschlagenen Richtlinie zufolge muß die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie auf Plakaten eine Warnung vor den gesundheitsschädlichen Folgen des Tabakgenusses enthalten. Dabei sollte es sich um dieselben Warnungen handeln wie in der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, auf die unter Ziffer 1.2 Bezug genommen wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sein Einverständnis mit der Zielsetzung des Vorschlags der Kommission, nämlich die Bedingungen für die Tabakwerbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie durch Plakate zu harmonisieren, soweit die zu einem Abbau von Handelshemmnissen beiträgt — und vorbehaltlich der Bemerkungen in dieser Stellungnahme — und zu diesem Zweck Vorschriften zu erlassen, denen zufolge jegliche Werbung dieser Art mit einer Warnung vor dem Gesundheitsrisiko zu versehen ist, die Werbung auf die Darstellung der Packung beschränkt

werden muß und die Tabakwerbung in Veröffentlichungen für Jugendliche sowie jede Form der indirekten Werbung zu untersagen sind.

2.2. Der Ausschuß hatte Schwierigkeiten bei der Auslegung einiger Artikel dieses Richtlinienentwurfs und fordert die Kommission deshalb auf, eine genaue Prüfung des Rechtstextes vorzunehmen, wenn das mit der Richtlinie verfolgte Ziel uneingeschränkt in den einzelstaatlichen Gesetzen zum Tragen kommen soll.

Dies gilt insbesondere für die Artikel 3 und 5.

2.3. Zweck des Richtlinienvorschlags ist es, die erlaubte Werbung zu harmonisieren, den Mitgliedstaaten aber einen beträchtlichen Spielraum einzuräumen, so daß sie auch striktere Maßnahmen, wie z.B. ein völliges Werbeverbot, ergreifen oder ein flexibleres Vorgehen, das der Tabakindustrie Zeit und Freiraum für die Anpassung läßt, wählen können.

Artikel 5 des Kommissionsvorschlags ist insofern widersprüchlich, als ein Mitgliedstaat die Tabakwerbung zwar verbieten kann, davon aber nur inländische Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen sowie die Plakatwerbung betroffen sind.

2.4. Der Vorschlag weicht von den Vorstellungen bestimmter Gremien der Gemeinschaft ab, die eine vollständige Harmonisierung auf der Grundlage eines völligen Verbots der Tabakwerbung entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage in einigen Mitgliedstaaten vorzögen. Alle Organisationen, die sich auf internationaler Ebene mit medizinischen und gesundheitlichen Fragen befassen und sich mit dem Problem des Tabakkonsums auseinandergesetzt haben, fordern ein völliges Verbot der Tabakwerbung.

Verbraucherumfragen haben ergeben, daß eine völlige Abschaffung der Tabakwerbung dem Wunsch der Öffentlichkeit entspräche. Bei einer im Frühjahr 1987 auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Erhebung sprachen sich nahezu drei Viertel der Europäer für ein Verbot der Tabakwerbung aus.

Die öffentliche Meinung ist zweifelsohne dabei, sich zu ändern. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Frage der Rechtsvorschriften über Tabakwerbung deshalb über kurz oder lang geregelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 19. 5. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988.

2.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Vorschlag, jede Tabakwerbung zu verbieten, zum jetzigen Zeitpunkt zu weit gehen würde und in einigen Mitgliedstaaten ungerechte und möglicherweise unvernünftige Restriktionen hervorrufen könnte.

Der Ausschuß betrachtet die in dem Richtlinienentwurf enthaltenen Vorschläge über direkte Werbung deshalb als einen vernünftigen Kompromiß, der der Industrie Zeit und Spielraum läßt, um sich im Wege von Konsultationen mit allen Beteiligten der veränderten Situation anzupassen.

2.6. Der Ausschuß hält Artikel 3 Absatz 2 betreffend die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse für unannehmbar. Das strikte Verbot erscheint im Verhältnis zu den vorgeschlagenen Beschränkungen für die direkte Werbung für Tabakerzeugnisse als völlig überzogen. Ein absolutes Verbot würde diejenigen Unternehmen treffen, die sich um eine Diversifizierung ihrer Produktion bemühen oder bemüht haben; die Folge wären Arbeitsplatzverluste in diesen Branchen und in der Werbung.

Deshalb sollte sich das Werbeverbot auf die Warenzeichen der Tabakerzeugnisse beschränken, wenn sie durch keinerlei weitere Schriftzeichen und Abbildungen oder lediglich durch die Darstellung von Rauchutensilien oder nicht verarbeiteten Erzeugnissen ergänzt sind.

2.7. In dem Bestreben, die Hemmnisse des freien Verkehrs mit Tabakerzeugnissen zu beseitigen, möchte der Ausschuß den Rat an seine Stellungnahme zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren erinnern. (ABl. Nr. C 237 vom 12.9.1988).

Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Ausschuß befürwortet die Definition des Begriffs „Tabakerzeugnisse“ im Sinne dieser Richtlinie, die der Definition entspricht, welche der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt zu der Etikettierungsrichtlinie festgelegt hat.

Artikel 2

Absatz 1: Da der Rat am 13. November 1989 eine Protokollerklärung für das betreffend andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten abgegeben hat, sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses einen separaten Richtlinienentwurf oder Vorschläge für die Ergänzung bestehender Richtlinien unterbreiten.

Der Ausschuß gibt ferner zu bedenken, daß das Wort „Presse“ falsch interpretiert werden könnte, und schlägt vor, durchweg die in Artikel 5 gewählte Formulierung zu verwenden (Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen).

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

Im zweiten Spiegelstrich sollte es in Übereinstimmung mit der Etikettierungsrichtlinie heißen, daß die gezielten Warnungen „... in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund“ aufzudrucken sind.

Artikel 3

Der Ausschuß schlägt vor, den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Inhaltlich darf die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie die Plakatwerbung lediglich die Verpackung des Tabakerzeugnisses und das Tabakerzeugnis selbst, so wie es auf den Markt gebracht wird, darstellen sowie nur einige charakteristische technische Daten des Erzeugnisses erwähnen, falls dies gewünscht wird.“

Artikel 4

In diesem Artikel sollten die Worte „unter 18 Jahren“ gestrichen werden.

Welche Presseerzeugnisse überwiegend an Jugendliche gerichtet sind, ist möglicherweise eine Frage der Auslegung, wobei zu ermitteln wäre, wie sich die Leserschaft jeweils zusammensetzt.

Artikel 5

Absatz 2 sollte gestrichen werden.

Anhang

Der Ausschuß befürwortet voll und ganz die Liste der Gesundheitswarnungen, die denen der Etikettierungsrichtlinie entsprechen.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung

Selbstverständlich ist jegliche Arbeitslosigkeit, die sich aus der Durchführung dieser Richtlinie ergeben könnte, für den Ausschuß ein Anlaß zur Besorgnis. Er drängt deshalb darauf, durch Konsultationen mit den betroffenen Kreisen sicherzustellen, daß wann immer möglich Maßnahmen zur Umschulung betroffener Arbeitnehmer und Landwirte ergriffen werden und die Gemeinschaft, wo dies angezeigt ist, Finanzmittel bereitstellt.

Es erfüllt den Ausschuß auch mit Sorge, daß die Kommission offensichtlich nicht die Meinung der Tabakhersteller und des Tabakhandels eingeholt hat. Seines Erachtens können die für Gesundheitsfragen zuständigen hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten nicht den Standpunkt der Betroffenen wiedergeben.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG

Die folgenden Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten haben, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 2 — Ziffern 2.4 und 2.5.

Diese Ziffern sind zu streichen.

Begründung

Diese beiden Ziffern haben mit dem Gegenstand des Richtlinienvorschlags, d.h. den Handelshemmnissen, nichts zu tun, sondern enthalten polemische Aussagen bezüglich des Gesundheitsproblems. Sie gehören deshalb nicht in diese Stellungnahme. Ferner wird im dritten Absatz in bezug auf die Zweckmäßigkeit von Rechtsvorschriften fragwürdig argumentiert. Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß auf Vorschriften verzichtet werden kann, falls sich die öffentliche Meinung zugunsten des Rauchens ändert, und daß der gesundheitliche Aspekt dann keine Rolle mehr spielt?

Abstimmungsergebnis

Ziffer 2.4: Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 10.

Ziffer 2.5: Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 41, Stimmenthaltungen: 10.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens ⁽¹⁾

(90/C 62/11)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß seinerseits, Herrn Gardner zum Hauptberichterstatler zu bestellen und mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt diese für die Vollendung des Binnenmarktes notwendige Maßnahme, hätte sie jedoch in Form einer Richtlinie vorgezogen. Im allgemeinen können Richtlinien klarer im Rahmen der verschiedenen einzelstaatlichen rechtlichen Regelungen angewandt werden. Im vorliegenden Falle spräche ein weiterer Grund, nämlich die von den Mitgliedstaaten benötigten unterschiedlichen Anpassungszeiten, für eine Richtlinie.

1.2. Der Vorschlag umfaßt Definitionen, Hygiene- und Gewinnungsvorschriften, Kontrollverfahren sowie einige Analysenormen, die auf den ersten Blick völlig vernünftig erscheinen. Genauer betrachtet beziehen sie sich jedoch auf drei andere künftige Gemeinschaftsverordnungen. Eine von ihnen liegt als Vorschlag vor, während die anderen beiden noch nicht einmal dieses Stadium erreicht haben.

1.3. Der Ausschuß muß sich daher vorbehalten, nötigenfalls eine weitere Stellungnahme abzugeben, wenn die noch ausstehenden Vorschläge vorliegen.

1.4. Vorbehaltlich der obigen und der nachstehenden Bemerkungen billigt der Ausschuß den zu erörternden Verordnungsvorschlag.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2 Absatz 1

Diesem Absatz zufolge sollen die Definitionen einer künftigen Verordnung über allgemeine Gesundheitsvorschriften [Vorschlag KOM(89) 492 endg.] Anwendung finden. Die Bemerkungen hierzu bleiben zwar einer Stellungnahme des Ausschusses zu jenem Vorschlag vorbehalten, doch sollte für die Anwendung jener Vorschriften unbedingt eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden, denn viele Betriebe werden umfangreiche Veränderungen vornehmen müssen, um ihnen zu genügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 31. 12. 1989, S. 25.